§ 4

(1) Verarbeitungsbetriebe — Teigwaren-, Brot-, Keks-, Nährmittelfabriken und ähnliche Mühlenerzeugnisse verarbeitende industrielle Betriebe — sowie die handwerklichen Backbetriebe und der Einzelhandel kaufen die Mühlenerzeugnisse zu den in der Spalte 3 der Anlage verzeichneten Großhandelsabgabepreisen und zu den im § 3 genannten Bedingungen.

(2) Industrielle und handwerkliche Verarbeitungsbetriebe (Abs. 1) sowie die Einzelhändler, welche die Mühlenerzeugnisse unmittelbar von den Handelsmühlen kaufen, sind verpflichtet, den Unterschied zwischen den Mühlenabgabepreisen (Spalte 2 der Anlage) und den Großhandelsabgabepreisen (Spalte 3 der Anlage) abzüglich der ihnen tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Beförderungskosten an die DHZ Lebensmittel abzuführen.

§ 5

Die Einzelhändler — HO-Verkaufsläden, Konsumläden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte — verkaufen die Mühlenerzeugnisse zu den in der Spalte 4 der Anlage verzeichneten Einzelhandelsabgabepreisen (Verbraucherpreise).

§ 6

Die Preisverordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, welche von diesem Zeitpunkt ab ausgeführt werden. Alle den Vorschriften dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen in Preisverordnungen und in Verfügungen des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage
zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 227

Kandels- find Verbraucherpreise

Mühlenerzeugnisse	Mühlen-abgabepreise	Großhandels-abgabepreise	Einzelhandels-abgabepreise (V erbraucherpreise)
	in DM je t		in DM je kg
1	2	3	4
Weizengrieß Type W 550	1547,—	1575,—	1,70
Weizendunst „ W 550	1547,—	1575,—	1,70
Weizenmehl „ W 405	1582,—	1600,—	1,70
„ „ W 630	1212,—	1230,—	1,32
„ - „ W 812	1172,—	1190,—	1,28
„ „ V7 860	1152,—	1170,—	1,26
„ „ W 3300	280,—	294,—	—
Weizen-vollkornschrot Type W 1700 (fein gemahlen oder geschrotet)	618,—	636,—	0,73
Roggenmehl Type R 997	516,—	532,—	0,60
„ „ R 1500	480,—	496,—	0,57
Roggen-voilkornschrot' Type R 1790 (fein gemahlen oder geschrotet)	286,80	300,80	0,36
Gerstengraupen A	608,—	639,60	0,74
>. c	498,10	528,90	0,63
Gerstengrütze 50	498,10	528,90	0,63
Gerstengraupen 68	418,—	451,—	0,54
Gerstengrütze 68	418,—	451,—	0,54
Haferflocken 52%	757,—	816,—	0,98
Hafermehl 52%	757,—	816,—	0,98